



Statuten

SU volley wynna

Revision	Date	Orginator	Pages	Description
Version 1	04.06.2005	Thomas Gautschi	5	GV vom 04.06.2005
Version 2	20.08.2011	Marco Läubli	5	GV vom 19.08.2011

Inhalt

- 1 Name, Sitz, Zweck und Organisation
- 2 Mitgliedschaft / Beendigung / Pflichten
- 3 Generalversammlung
- 4 Vorstand
- 5 Auflösung
- 6 Besondere Bestimmungen

1 Name, Sitz, Zweck und Organisation

- Art.1** Unter dem Namen SV Volley Wyna besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Reinach AG.
- Art.2** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art.3** Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung des Volleyballsportes im Oberwynthal. Der Verein soll die Infrastruktur bereitstellen, damit die Interessierten aus dem Einzugsgebiet der Gemeinden Reinach, Menziken, Burg und Umgebung die Sportart Volleyball im Training und Spiel ausüben können.
- Art.4** Die Organisation des Vereins besteht aus Vorstand, Generalversammlung und Revisoren.
- Art.5** Die vorliegenden Statuten dürfen den Statuten des Schweizerischen Volleyballverbandes (SVBV) und des Regionalen Volleyballverbandes (RVA) nicht widersprechen.

2 Mitgliedschaft / Beendigung / Pflichten

- Art.6** Der Verein unterscheidet zwischen Anwärter, Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner.
- Art.7** Anwärter sind alle Personen, die erstmals an der Meisterschaft teilnehmen oder durch ihre Teilnahme an den Trainings das Interesse bekunden sich dem Verein anzuschliessen. Sie haben die Pflichten der Aktivmitglieder, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art.8** Aktivmitglieder sind Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts, die an der Meisterschaft oder am Training teilnehmen.
- Art.9** Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche den Verein regelmässig unterstützen.
- Art.10** Ehrenmitglieder sind Personen die durch Beschluss der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft erlangt haben aufgrund ihres Engagements für den Verein. Ehrenmitglieder behalten ihre Rechte, werden aber von allen Pflichten befreit. (Art.12)
- Art.11** Gönner sind alle natürlichen oder juristischen Personen, welche den Verein in irgendeiner Form ohne Mitgliedschaft unterstützen.
- Art.12** Anwärter, Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:
- Teilnahme an der jährlichen ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung, bis und mit dem 15. Altersjahr freiwillig.
 - Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins ist freiwillig.
 - Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht ab dem 16. Altersjahr. Mitglieder bis zum 16. Altersjahr haben beratende Stimmen.
 - Verpflichtet sich für die Mithilfe bei Anlässen, die vom Club organisiert werden.
 - Fristgerechte Zahlungen eines jährlichen Beitrages, dessen Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird.
 - Beim Eintritt im Laufe des Vereinsjahres, vor der Rückrunde der ganze Betrag, im Laufe der Rückrunde der halbe Betrag in Rechnung gestellt.
 - Die Jahresbeiträge werden folgendermassen unterteilt.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Passivmitglieder
Aktivmitglieder: Erwachsene ab dem 20. Lebensjahr
Jugendliche vom 16. bis und mit dem 19. Lebensjahr
Jugendliche bis und mit dem 15. Lebensjahr

- Art.13** Der Austritt bzw. ein Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist nur auf die der Meisterschaft folgende GV möglich. Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Präsidenten zu richten.
- Art.14** Das austretende Mitglied muss allen seinen Verpflichtungen nachgekommen sein.
- Art.15** Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art.16** Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Volleyballsports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Rekursrecht auf die dem Ausschluss folgende GV. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr endgültig.
- Art.17** Über die Aufnahme von Anwärtern als Mitglieder entscheidet der Vorstand. Diese Aufnahme der Anwärter als Mitglieder kann im Laufe des Vereinsjahres erfolgen. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich oder mündlich mitgeteilt unter Beilage der Statuten (letzteres, wenn dies gewünscht wird).
- Art.18** Wer als Mitglied aufgenommen wurde, unterzieht sich dessen Statuten und Reglement.

3 Generalversammlung

- Art.19** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Art.20** Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie wird jeweils mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, vom Vorstand einberufen.
- Art.21** Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder angeordnet. Sie wird jeweils mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, vom Vorstand einberufen.
- Art.22** Sie beschliesst mindestens folgende Geschäfte:
1. Begrüssung
 2. Anwesenheitskontrolle
 3. Wahl der Stimmezähler und des Tagespräsidenten
 4. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 5. Mutationen
 6. Jahresberichte des Vereins
 7. Jahresrechnung und Revisorenbericht (Entlastung der Vorstandsmitglieder)
 8. Genehmigung des Budgets
 9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 10. Wahlen: Präsident/ in
Vorstandsmitglieder
Revisoren
 11. Genehmigung des Jahresprogrammes
 12. Anträge
 13. Verschiedenes und Umfrage
- Ferner fallen in die Kompetenz der Generalversammlung:
- Statutenrevision
 - Ernennungen von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder
 - Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes und des Präsidenten

Art.23 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art.24 Die Beschlüsse der GV werden mit dem absoluten Mehr gefasst.

4 Vorstand

Art.25 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Art.26 Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Aktuar
3. Kassier
4. Eventorganisator
5. Sponsoring - Verantwortlicher
6. Webmaster
7. Trainercoach / Materialwart
8. Meisterschaft - Verantwortlicher
9. Lizenzen - Verantwortlicher
10. Beizli - Verantwortlicher

Art.27 Die Amtsdauer für alle Ämter beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art.28 Die Aufgaben der einzelnen Ämter können der Strategie, der groben Übersicht oder aus dem Pflichtenheft der Ämter entnommen werden.

Art.29 Für den Verein zeichnet rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Ebenfalls rechtsverbindlich zeichnen drei andere Vorstandsmitglieder.

Art.30 Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art.31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art.32 Beschlüsse vom Vorstand werden mit dem Absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art.33 Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand berechtigt zur Ausgabe eines an der GV festgelegten Betrages.

5 Auflösung

Art.34 Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordnungsgemässe einberufene Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art.35 Die Generalversammlung verfügt über die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel und des Inventars.

6 Besondere Bestimmungen

- Art.36** Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Generalversammlung wählen zwei Kassenrevisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Art.37** Die vom Vorstand erstellte Strategie und die damit verbundenen Arbeiten sind verbindlich.
- Art.38** Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Rückgriffe auf seine Mitglieder sind nicht möglich.
- Art.39** Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 19. August 2011 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 4. Juni 2005.

Reinach, 20. August 2011

Präsident:

Aktuar:

Jörg Gautschi

Marco Läubli